

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch

Kostenbeitragsatzung

vom 19.05.2017

hier abgedruckt in der Fassung des VII. Nachtrages vom 15.12.2023

zur Satzung der Stadt Lorsch vom 28.05.2015 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. vom 11.9.2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht¹

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lorsch haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke sowie Spielgeld.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

¹ § 1: Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Kostenbeitragsatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 20.12.2018, gilt ab 01.01.2019

§ 2 Kostenbeitrag^{2,3,4,5,6,7}

1. Villa Kunterbunt

a) Regelbetreuung für Kinder über drei Jahre

		ab 01.04.2024
Kindergarten Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	248,00 €
Zusatzangebote (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	34,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	67,00 €
Spätbetreuung	Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr	34,00 €

b) Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum 3. Geburtstag)

		ab 01.04.2024
Nestgruppe Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	339,00 €
Zusatzangebote (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	49,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	97,00 €
Spätbetreuung	Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr	49,00 €

2. In der Viehweide

a) Regelbetreuung für Kinder über drei Jahre

		ab 01.04.2024
Kindergarten Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	248,00 €

² § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 16.11.2017, gilt ab 01.01.2018

³ § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

⁴ § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 20.12.2018, gilt ab 01.01.2019

⁵ § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 07.11.2019, gilt ab 01.01.2020

⁶ § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den fünften Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 17.12.2020, gilt ab 01.01.2021

⁷ § 2: Zuletzt geändert mit Beschluss über den siebten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 15.12.2023, gilt ab 01.04.2024

Zusatzangebote (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	34,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	67,00 €

b) Betreuung in der Kinderkrippe in der Viehweide

		ab 01.04.2024
Kinderkrippe Grundmodul	Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr	520,00 €
Zusatzangebote (zu buchbar)		
Frühbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr	79,00 €
Nachmittagsbetreuung	Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr	158,00 €

Die Zusatzangebote in den jeweiligen Einrichtungen werden erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern in der gesamten Kindertagesstätte angeboten. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze für die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote sind in den Tageseinrichtungen begrenzt und richten sich nach den Gegebenheiten in der Kindertagesstätte.

§ 2 a Ausnahmeregelung⁸

Die Kostenbeiträge werden für den Zeitrahmen des Lockdowns -ohne Betretungsverbot-, tageweise in Rechnung gestellt.

Als Berechnungsgrundlage werden 20 Betreuungstage je Monat als Ausgangswert festgelegt. Die tatsächlichen Kosten für die Mittagsverpflegung sind in voller Höhe zu entrichten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die festgelegten Ferien- und Schließzeiten.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen⁹

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Lorsch jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

⁸ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den sechsten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 18.02.2021, gilt rückwirkend ab 01.01.2021

⁹ § 3: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 N. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde nicht erhoben
- b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
- c) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister¹⁰

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Krippen- oder altersübergreifende Gruppe in einer Kindertagesstätte in der Stadt Lorsch, werden für das Kind oder die Kinder mit der/den geringeren Betreuungsgebühr/en trägerübergreifend 50% der Betreuungsgebühr/en nach § 2 erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Zusatzbetreuungen nach § 2.

§ 5 Verpflegungsentgelt^{11,12,13}

- (1) Der Magistrat setzt die monatliche Höhe der Pauschale für Frühstück-, Getränke- und Spiel- und Bastelgeld fest. Die Höhe der jeweils geltenden Pauschale wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt die Pauschale in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) Die Pauschale für Frühstück-, Getränke- und Spiel- und Bastelgeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die jeweiligen Kosten pro Essen für die Mittagsversorgung werden vom Magistrat festgesetzt und durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Für den Verpflegungsaufwand werden neben den Kosten nach Abs. 3 bei einer Mittagsversorgung zusätzlich berechnet:

	ab 01.01.2020
Verpflegungsaufwand (monatlich)	
bis zu 5 Essen	9,90 €
6 bis 10 Essen	19,80 €
11 bis 15 Essen	29,60 €
ab 16 Essen	39,50 €

¹⁰ § 4: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

¹¹ § 5: Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 22.06.2018, gilt ab 01.08.2018

¹² § 5: Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 20.12.2018, gilt ab 01.01.2019

¹³ § 5: Zuletzt geändert mit Beschluss über den vierten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 07.11.2019, gilt ab 01.01.2020

- (5) Die Kosten für Mittagessen und Verpflegungsaufwand werden bei einer Betreuung mit Mittagsversorgung im Folgemonat separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Lorsch zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Lorsch besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten^{14, 15}

¹⁴ § 8: Zuletzt geändert mit Beschluss über den sechsten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 18.02.2021, gilt ab 01.01.2021

¹⁵ § 8: Zuletzt geändert mit Beschluss über den siebten Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Lorsch zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch vom 15.12.2023, gilt ab 01.04.2024

Die Kostenbeitragssatzung in der Fassung des VII. Nachtrages tritt am 01.04.2021 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 15.12.2023

Der Magistrat:

gez.
Schönung
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 18.05.2017
ausgefertigt am 19.05.2017
veröffentlicht am 06.06.2017
in Kraft getreten am 01.08.2017

I. Nachtrag:

beschlossen am 16.11.2017
ausgefertigt am 16.11.2017
veröffentlicht am 25.11.2017
in Kraft getreten am 01.01.2018

II. Nachtrag:

beschlossen am 21.06.2018
ausgefertigt am 22.06.2018
veröffentlicht am 27.06.2018
in Kraft getreten am 01.08.2018

III. Nachtrag:

beschlossen am 20.12.2018
ausgefertigt am 20.12.2018
veröffentlicht am 22.12.2018
in Kraft getreten am 01.01.2019

IV. Nachtrag:

beschlossen am 07.11.2019
ausgefertigt am 07.11.2019
veröffentlicht am 14.11.2019
in Kraft getreten am 01.01.2020

V. Nachtrag:

beschlossen am 17.12.2020
ausgefertigt am 18.12.2020
veröffentlicht am 22.12.2020
in Kraft getreten am 01.01.2021
und § 2 Nr. 1 aa), ab, ba, bb)
rückwirkend am 01.12.2020

VI. Nachtrag:

beschlossen am 18.02.2021
ausgefertigt am 19.02.2021
veröffentlicht am 01.06.2021
rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2021

VII. Nachtrag:

beschlossen am 14.12.2023
ausgefertigt am 15.12.2023
veröffentlicht am 20.12.2023
in Kraft getreten am 01.04.2024